

# Auf Recht bestehen

An das  
Jobcenter Frankfurt  
Geschäftsleitung  
Frau Czernohorsky-Grüneberg  
Geleitsstraße 25

60599 Frankfurt

Frankfurt, den 07.08.2019

## **Neue Verwaltungspraxis der Jobcenter Frankfurt am Main zur Vorlage von Kontoauszügen**

Sehr geehrte Frau Czernohorsky-Grüneberg,

wir sehen uns veranlasst die neue Verwaltungspraxis der Frankfurter Jobcenter zu problematisieren, da SGB-II-Antragstellerinnen und Antragsteller einem Pauschalverlangen von Kontoauszügen ausgesetzt werden.

Wir als Bündnis „AufRecht bestehen“, einem Zusammenschluss aus verschiedenen Erwerbslosen- und –initiativen, erachten dies in mehrfacher Hinsicht insbesondere in Anlehnung an die Urteile des Bundessozialgerichtes (19.02.2009 – B 4 AS/08 R u. 19.09.2008 – B 14 AS 45/07) für hochproblematisch.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, urteilte das Bundessozialgericht (19.02.2009 – B 4 AS/08 R u. 19.09.2008 – B 14 AS 45/07), dass ohne Verdacht und auf Verlangen Kontoauszüge der letzten drei Monate eingesehen werden können. Das Bundessozialgericht hat sich zur Vorlagepflicht unmissverständlich auf drei Monate beschränkt: *„Dies gilt (...) in zeitlicher Hinsicht, jedenfalls soweit (...) Kontoauszüge für die letzten drei Monate angefordert werden.“* (19.09.2008 – B 14 AS 45/07).

Bereits die Dienstanweisung - Weisung 20190301 - vom 21.03.2019, in welcher es heißt, die Vorlage von Kontoauszügen der letzten sechs Monate sei verhältnismäßig, geht weit über den vom Bundessozialgericht beurteilten Rahmen hinaus.

Die unrechtmäßige Aufforderung zur Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei bis sechs Monate wird in Ihren Aushängen angeordnet. Es handelt sich offenbar um Folgefehler Ihrer Behörde, so wie im Aushang des Jobcenters Frankfurt Ost zu erkennen ist, auf welchem die Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei bis sechs Monate eben mit der Anpassung an die Dienstanweisung begründet wird.

Bezugnehmend auf die genannten Urteile weisen wir Sie ferner darauf hin, dass das Bundessozialgericht über die Vorlagepflicht von Einzelfällen Bewertungen vornahm. In Einzelfällen können demnach gemäß den bereits genannten Kriterien (ohne Verdacht und auf Verlangen Kontoauszüge der letzten drei Monate) angefordert werden. Mit Ihren Aushängen wird nicht mehr individuell sondern jede/r pauschal und damit massenhaft verpflichtet. Auch dies überschreitet den vom Bundessozialgericht gesetzten Rahmen. Fernerhin werden somit strenge datenschutzrechtliche Prinzipien der Erforderlichkeit und Sparsamkeit von Daten missachtet.

Es liegen darüber hinaus weitere Verstöße gegen den Datenschutz vor: Entgegen rechtlichen Bestimmungen verlangen Sie ungeschwärzte Kontoauszüge. Bereits 2008 findet sich eine eindeutige Einlassung des Bundessozialgerichts darüber, dass „*Grundsicherungsträger (...) in Zukunft auf die Sonderregelungen des § 67 Abs. 12 SGB X i.V.m. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X hinsichtlich der Möglichkeiten der Schwärzung der Adressaten auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge bereits bei ihrem Mitwirkungsbegehren gesondert hinweisen müssen.*“ Dies stellt auch für die Datenschutzbehörden ein absolutes Muss dar.

Die fachlichen Hinweise zu § 37 SGB II sind bezüglich der Möglichkeit der Kontoschwärzung unverändert geblieben. Ihre Aufforderung, ungeschwärzte Kontoauszüge vorzulegen, widerspricht somit den fachlichen Hinweisen der BA und ist rechtswidrig.

Mit Ihren Aufforderungen mittels der Aushänge verletzen Sie per se grundlegende Bestimmungen des Datenschutzes, da Sie bei beabsichtigter Erhebung von personenbezogenen Daten einer umfassenden Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO nachzukommen haben.

Äußerst kritisch ist dabei ihre angebotene Möglichkeit Kontoauszüge über jobcenter.digital online zu vermitteln, was die Vermehrung des Datenflusses zur Folge hat.

Diese Pflichtverletzung ist Ihnen weitergehend in Ihren Schreiben an Betroffene anzulasten. Mit Übersendung eines Antrages auf Weiterbewilligung der Leistungen heißt es lapidar: „*Ihre Angaben im Weiterbewilligungsantrag müssen Sie mit entsprechenden Belegen nachweisen (zum Beispiel aktuelle Kontoauszüge). Reichen Sie bitte keine Originalbelege, sondern nur Kopien ein.*“ Neben der im Übrigen - hier unbestimmten Aufforderung - zur Vorlage von Beweisurkunden durch Ihre Formulierung „*zum Beispiel aktuelle Kontoauszüge*“ wurden weitere Probleme verursacht. Anträge von Betroffenen wurden deshalb verspätet bearbeitet, da erst mit einem weiteren Schreiben von Ihnen dann doch konkret Kontoauszüge verlangt wurden.

Andere Betroffene erhielten Zusendungen zur Beantragung der Weiterbewilligung der Leistungen ohne irgendeinen Hinweis zur Vorlage von Kontoauszügen. Nach Einreichung des ausgefüllten Antrages erhielten sie erneut Post mit der Aufforderung, Kontoauszüge nachzureichen. Damit wurde ebenfalls eine Verzögerung der Zahlungen erzeugt.

Eine weitere Schwierigkeit stellt aus unterschiedlichen Gründen für viele die Beschaffung der Kontoauszüge dar. Hier kommt es sogar regelmäßig zur Einstellung der Leistungen.

Fraglich ist, warum zumindest nicht § 41a SGB II zum Tragen kommt. Denn „*über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden wenn 1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder 2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.*“

Ihre neue Verwaltungspraxis hat damit insgesamt in mehrfacher Hinsicht Schaden verursacht. Nur mit der sofortigen Einstellung dieser Verwaltungspraxis sind die Konsequenzen zu ziehen.

Wir fordern Sie auf, die unbestimmte massenhafte Einsammlung von Kontoauszügen einzustellen und die Vorlagepflicht entsprechend der Bundessozialgerichtsurteile zu beschränken. Statt Aushänge haben die Jobcenter der Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten gemäß § 13, 14, 15 SGB I, regelmäßig erweitert durch § 57 SGB II, §§ 29 ff. SGB III, § 93 SGB IV, § 17 Abs. 1 SGB VII, § 7 SGB XI, § 22 Abs. 1 SGB IX, § 109a SGB VI, § 11 SGB XII nachzukommen und den Datenschutz zu beachten.

Die unrechtmäßigen Aushänge sind zu entfernen, Kontoauszüge nach Beurteilung des Einzelfalls einzufordern dabei die Informationspflicht bezüglich des Datenschutzes zu erfüllen und keine unzulässige Speicherung der Daten (Kontoauszüge) vorzunehmen.

Wir appellieren mit unserem Schreiben an die Ausübung Ihrer Sorgfaltspflicht und fordern Sie auf, den Aufruf zur Vorlage von Kontoauszügen und den Generalverdacht einzustellen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

für ‚Aufrecht Bestehen!‘ Rhein-Main  
K... (personenbezogene Daten anonymisiert)